

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 26 (1931)

Johannes Wendtseisen, ein steirischer Hexenschriftsteller und Hexenverfolger.

Ein Beitrag zur Psychologie des Richters.

Von Fritz Byloff.

Unter den Schätzen der Luschinschen Bücherei befindet sich eine Handschrift des 17. Jahrhunderts, die meines Wissens ein Unicum ist¹: „Tractatus iudiciarius, daß ist berühmte handlung von dem abscheulichen laster der zauberey was dasselbige seye wohero es entspringd, wie es aus zu rotten und durh was es zu erforschen, so dan darmit gerühtliche zu procediern und endlichen zu bestraffen ist.

So alles auß denen constitutionibus Caroli V. Imperatoris und andern geistlich: auch weltlichen Do. Do. und bewehrten criminalisten genomben, auch thails selbsten in die 20 jahr abgeführten zauberüschenn prozessen observiert durch herrn Johannem WendtsEysen gewesten stattrüchtern undt ratt sindicum zu Radtkherspurg, zu seiner nahricht, oder etwan andern auch unerfahren dergleühen beambten hieraus mit seinen observationen bey zu stehen, zu samben colligirt und beschrüben worden.

Salvo tamen aliorum meliori iudicio.

Descriptum a me Antrea Leopoldo Paltauff A. A. C. et Phlae studioso et Mgro.

Anno 1699, 1. octobris².“

¹ Luschin, Österr. Reichsgeschichte (Bamberg 1896). S. 380. Sie ist seit Verfassung dieser Arbeit durch Kauf in den Besitz des steierm. Landesarchivs übergegangen.

² Die Handschrift (21×32 in Pappeinband aus der Zeit mit Vorsatzblatt) umfaßt 66 von derselben Hand beschriebene Seiten. Der Stoff ist in 27 lateinisch numerierte Kapitel geteilt, von denen jedes eine eigene Überschrift hat. Am Anfang jedes Kapitels stehen mit arabischen Zahlen numeriert „Observationes“, kurze Leitsätze, die dann im Texte — wiederum mit derselben Zahlenbezeichnung — näher ausgeführt werden. Die Stoffeinteilung endet nach dem Prozeßstadium des „Constitutum ad bancum iuris“, also vor dem endlichen Rechtstag und dem Strafvollzug. Ob diese Unvollständigkeit nur der Abschrift Paltauffs oder schon der Originalniederschrift anhaftet, ist nicht feststellbar.

Beigebunden ist der Handschrift eine von anderer Hand stammende, dem Schriftbefund nach etwas ältere Abschrift des Constituts der Katharina Paldauffin vom 10. Juni 1675, der sagen-

Es handelt sich also um ein aus in steirischen Zauberei-prozessen gesammelten Erfahrungen herausgewachsenes Werk eines steirischen Praktikers über das Wesen der Zauberei und die Besonderheiten des zu ihrer Bekämpfung und Bestrafung dienenden Gerichtsverfahrens, das einzige dieser Art auf steirischem Boden³. Gewiß ist es nicht sehr bedeutend; denn der Verfasser hat im wesentlichen seine theoretischen Darlegungen auf acht bis zehn bekannte Autoren der juristischen und theologischen Hexenliteratur gestützt⁴ und seine eigenen Erlebnisse in der steirischen Strafpraxis nur im bescheidenen Umfange mitgeteilt. Allein wir gewinnen aus ihm ein treues Abbild des im Höhepunkt der steirischen Hexenverfolgung gebräuchlich gewesenen Prozeßverfahrens und erhalten Einblick in die Gedankenwelt eines Mannes, dessen Richterspruch zahlreiche Frauen wegen Hexerei dem Scheiterhaufen überantwortet hat. Wer ein Buch verstehen will, muß den Verfasser kennen. So habe ich mich denn bemüht, die Spuren Wendtseisens in seiner Lebensarbeit, in den Akten der von ihm geführten Zaubereiprozesse aufzufinden und das zusammenzutragen, was über seine Lebensschicksale feststellbar war. Das Ergebnis sei dem Eigentümer der Handschrift, meinem hochverehrten Lehrer und berühmten Kollegen in Dankbarkeit und Treue als bescheidene Festgabe zum neunzigsten Wiegenfeste dargebracht!

Johannes Wendtseisen scheint einer alten Radkersburger Ratsbürgerfamilie angehört zu haben. Sicher hat er wissenschaftliche Ausbildung genossen, er schrieb Latein, war mit lateinischer Literatur vertraut und betätigte sich durch Jahrzehnte in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. Ob und welche juristischen Studien er betrieben hat, ist nicht feststellbar; in der Matrikel der Grazer Jesuitenuniversität erscheint sein Name nicht. 1673 (oder 1674⁵) ist er Stadt-

verklärten Blumenhexe der Riegersburg, deren Bild noch heute im Sibyllenzimmer der Burg hängt. Die Beiheftung dieses Protokolles und der Name des Abschreibers der Handschrift, des Philosophiestudenten und Magisters Leopold Paltauff, eröffnen die Vermutung, daß dieser ein Familienangehöriger der unglücklichen Riegersburger Pflegerin war.

³ Die „*Idea iuris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum iure Romano collati* (Graz 1688) Nikolaus v. Beckmann's beruht, obwohl sich in dem Buche auch viel Material über steirische Zaubereiprozesse findet, auf viel breiterer Grundlage (Luschin, a. a. O., S. 380, Ferd. Bischoff, Mitt. d. H. V. f. St., XXXI, S. 9 ff., J. B. Holzinger, Mitt. nw. V. f. St. 1882, S. 63 ff.).

⁴ Binsfeld, Carpzow, Jul. Clarus, Layman. Delrio, Blumblacher u. a.

⁵ Die Privilegien der kais.-königl. landesfürstlichen Stadt Radkersburg in Untersteyer usw. Von J. C. H. (Hofrichter). Radkersburg 1842, S. 97.

richter von Radkersburg, 1679 Stadtschreiber (was wohl dasselbe bedeuten dürfte, als der von ihm selbst gewählte vornehmere Titel Ratssyndicus). In diesem Jahre spielt sich in Ws. Leben ein Ereignis ab, das ein sehr ungünstiges Licht auf seinen Charakter wirft; er wird von Rat und Bürgerschaft von Radkersburg seines Amtes als Stadtschreiber im Disziplinarwege entsetzt und gleichzeitig aus dem Rate entfernt⁶. Sehr schwerwiegend sind die Anwürfe, mit denen diese Maßnahme begründet wird⁷. Als Stadtrichter und Stadtschreiber habe er sich von niedrigem Eigennutz leiten lassen, bei jeder Gelegenheit „unzuchtmäßige Recompensen“ verlangt, dieses übertriebene Sportulieren insbesondere bei Verlässen und Vormundschaften betrieben und dadurch die Witwen und Waisen verstorbener Bürger bedrängt. Er sei bestechlich, verrate seine Klienten an den Gegner und nehme von diesem ebenso Geld wie von seiner eigenen

⁶ Der unmittelbare Anlaß dieser Maßregelung war folgender: Die Städte Radkersburg, Marburg und Pettau hatten seit etwa vierzig Jahren mit der Landschaft einen Prozeß wegen des von den Weinbergsherren beanspruchten, von den Städten aber bestrittenen zehnten Pfennigs in Erbfällen geführt, ohne bisher eine Entscheidung erlangt zu haben. 1677 lud der damalige Regierungskanzler Thomas Ignaz v. Mauerburg vier Radkersburger Ratsbürger, darunter W. und Hannes Großhaupt, zu einer Vergleichsverhandlung ein. Die beiden Letztgenannten wurden mit Vollmacht der drei Städte als Kommissäre nach Graz geschickt; sie hatten den Auftrag, im Vergleichswege nur der vollständigen Aufhebung der verhaßten und höchst ungerechten Abgabe zuzustimmen. Da aber die verordnete Stelle eine unbeschränkte Vollmacht verlangte, schrieb W. um eine solche. Er stellte das Verlangen der Landschaft als eine reine Formsache dar und bemerkte, man solle ihn als einen untüchtigen und unredlichen Mann mit einem Stäbel aus der Stadt weisen, wenn er den ursprünglichen Auftrag überschreite. Trotzdem schloß er dann — wie seine Mitbürger behaupteten, gekauft — einen Vergleich auf Anerkennung des zwanzigsten Pfennigs (der Hälfte des Geforderten) und Nachzahlung der ganzen Rückstände des zehnten Pfennigs. Wegen dieser krassen Untreue, die dazu führte, daß die Städte schließlich den zwanzigsten Pfennig anerkennen mußten und lediglich vor der Zahlung der Rückstände bewahrt blieben, tat man W. und Großhaupt nach ihrem Worte und stieß sie unter erniedrigenden Formen aus dem Rate. Vgl. darüber „Beschwär-Schrifft oder wohl-fundierte Exceptio sub- & obreptionis cum annexa humillima petitione Johann Georg Lorbers, sowohl Proprio, als Mandatario Nomine der Samentlichen sehr betragten Berg-holden im Löbl. Hertzogthumb Steyer / contra die Berg Herrschafften im ermeldten Hertzogthumb In Sachen die Behebnuß deß zehenden Pfennigs / und andere Beschwärten betreffend, Anno 1699“. Information Beil R. (Buch A. 4a/VI 2332 der steierm. Landesbibl.) Siehe Luschin, a. a. O., S. 381. Über den Streit um den zehnten Pfennig ist eine Arbeit von Staatsbibliothekar Dr. Anton Kern in Vorbereitung.

⁷ Quellen für das Folgende im steierm. Landesarch., Stadtarch. Radkersburg, Schub. 4, Heft 11, Richterwahlen.

Partei. In einem Rechtfertigungsberichte des Rates an die innerösterreichische Regierung vom Oktober 1679 wird in den allerschärfsten Ausdrücken von W. gesprochen. Man könne gar nicht so viel schreiben, als er getan habe, um sich bei Führung seiner Ämter zu bereichern. Schon der Umstand, daß er, der frühere Stadtrichter, sich jetzt zu dem niedrigeren Stadtschreiberamt gedrängt habe, beweise seine Profitgier. Er habe geäußert, er warte nur, bis drei absterben, „daß er den Verlaß als einen Peinstock unter-schneiden und noch mehrers seinen Beutel spicken könne“. Im ganzen Lande stehe er im schlechtesten Rufe und gelte als schlimmer und schlechter Mann. Statt auf den Rats-schreiberstuhl gehöre er „in das Dörfel peit ein weil“⁸. Die Beschwerdepunkte füllen mehrere Bogen. Mag sein, daß sie irgend einem persönlichen Gegensatz entsprangen, wie sie in der engbegrenzten Gesellschaft einer kleinen Stadt vorzukommen und viel böartige Unverträglichkeit zu erzeugen vermögen. Ganz aus der Luft sind sie aber gewiß nicht gegriffen und so können wir mit dem skrupellosen Eigennutze Ws. bei Führung seiner Amtsgeschäfte als einer feststehenden Tatsache rechnen. Die Art, wie sich W. gegen die Maßregelung wehrte, deutet ebenfalls nicht auf einen geraden Charakter. Er reiste nach Graz und denunzierte dort seinen Hauptfeind, den Stadtrichter Andreas Werliz, nicht nur wegen verschiedener ämtlicher Unregelmäßigkeiten, sondern bezeichnenderweise auch wegen gotteslästerlichen Fluchens und der Abhaltung verdächtiger Konventikel⁹. Drei seiner früheren Ratsgenossen und den Bürger Thomas Niederl bezeichnete er als unbotmäßige Elemente, die den Vergleich mit der Regierung wegen des zehnten Pfennigs verhindert hätten. Diese Angebereien im Vereine mit Geldgeschenken, auf die die Beschwerden des Rates nicht undeutlich hinweisen, bewirkten, daß ganz ungewöhnlicherweise die Regierung sich für W. einmischte. Der Regimentskanzler Thomas von Mauerburg kam mit dem innerösterreichischen Regierungsrat Wolf Rudolf Posch persönlich nach Radkersburg, entfernte den Stadtrichter Andreas Werliz vom Amte, setzte W. wieder als Stadtschreiber ein und verlangte vom versammelten Rate die Anerkennung dieser Maßnahmen und die Ausschließung des Bürgers Niederl. Der Rat hatte dieses Ansinnen abgelehnt und unter Führung Niederls mit

⁸ = Wart ein wenig, Schmeller, Bayr. Wörterbuch, S. 300. Der Sinn ist, W. verdiene eingesperrt zu werden.

⁹ Reg.-Bef. v. 26. November 1680. Man erkennt in diesen Anwürfen die auf den Komplex „Zauberwesen“ gerichtete Vorstellungswelt Ws.

Protest den Saal verlassen. Diese Auflehnung hatte scharfe Maßregeln zur Folge. Man lud zwölf Ratsbürger nach Graz, woselbst sie, wie eine Beschwerde¹⁰ mit Entrüstung hervorhebt, von einem Kommando Musketiere mit scharfgeladenem Gewehr und brennenden Luntten empfangen und zwecks Entgegennahme einer Rüge zur Regierung geleitet wurden; Niederl ist gar durch acht Tage im Landproboßenarreste festgehalten worden.

Man begreift die Erbitterung der Radkersburger gegen ihren Ratsschreiber, der ihnen eine derartige Bloßstellung zugefügt hatte. Es ist demnach, obwohl wir den schließlichen Ausgang des Streites nicht kennen, ziemlich wahrscheinlich, daß sich W. trotz seines Erfolges bei der Regierung auf die Dauer unter seinen Mitbürgern nicht zu behaupten vermochte und es daher vorzog, sich nach einer anderen Stellung umzutun. Eine solche fand er bei der fürstlich Eggenberg'schen Herrschaft Ober-Radkersburg als deren Gerichtsverwalter. 1684 ist er als solcher urkundlich nachweisbar¹¹. Ein freundnachbarliches Verhältnis hat während dieser seiner Amtsführung zwischen der Stadt und der Herrschaft nicht bestanden; die Radkersburger lehnten es zum Beispiel ab, W. als Vertreter seiner Herrschaft im Gerichtsverfahren gegen Herrschaftsuntertanen zum Beisitz zuzulassen, was W. mit bissigen Beschwerden beantwortete¹². Wie lange er noch in dieser Stellung blieb, ist nicht feststellbar; am 27. oder 28. März 1689 ist er — in der Totenmatrik als „der alte H. Wenzels“ bezeichnet — in seiner Vaterstadt gestorben¹³. Sein Grabstein ist noch heute an der Nordseite der Stadtpfarrkirche vorhanden; er bezeichnet ihn als gewesenen Verwalter der Herrschaft Ober-Radkersburg, so daß er also bei seinem Tode nicht mehr im Amte war¹⁴.

¹⁰ Undatiert. Konzept im Akt.

¹¹ Patent v. 24. Mai 1684, in dem W. als „Landgerichtsverwalter von Ober-Radkersburg“ bezeichnet wird. Steierm. Landesarch. Sond. Arch. Ober-Radkersburg, Fasz. 2, Heft 2.

¹² Steierm. Landesarch., Stadtarch. Radkersburg, Schub. 34, Heft 85. Es handelt sich hiebei um den „beschwärllichen und sehr costbaren proceß in punkto magiae et veneficii“ gegen fünfzehn Ober-Radkersburger Untertanen.

¹³ Der Todestag ist wegen eines Widerspruchs zwischen den Angaben der Grabschrift (28. März 1689) und der Radkersburger Totenmatrik, Bd. II (27. März 1689), nicht genau feststellbar. Die Grabschrift dürfte irrtümlich den Begräbnistag als Sterbetag ange-setzt haben.

¹⁴ Die Grabschrift lautet: „Hier Ruhet In Gott Der Woll Und Edl Und Gestrenge Herr Johann Wendtseisen der Fürstlichen Eggenbergischen Herrschaft Ober Radkhepsurg Gewester Verwalter Welcher Den 28ten Martii Des 1689 Jahres In Gott Selig Entschlaffen. Gott Verleihe Ihme und Allen Christgläubigen Seelen Eine

Viel stärker als diese kargen Nachrichten über Ws. Lebensschicksale ist die Rotfährte, die seine Amtstätigkeit als Hexenrichter hinterlassen hat. Seine Arbeitsjahre fallen in den Höhepunkt der steirischen Hexenverfolgung und seine weitere Heimat ist das Land zwischen Mur und Drau an der Ostgrenze der Steiermark, das die zahlreichsten und grausamsten Prozesse gesehen hat. In Radkersburg, Gutenhag, Luttenberg, Friedau und Pettau, Ankenstein und Sauritsch, ja auch weiter nördlich in Gleichenberg finden wir die aktenmäßigen Belege über Ws. richterliche Arbeit zur Unterdrückung, der angeblichen Volksseuche, der Schadenzauberei, und überaus zahlreiche Opfer — viel mehr, als man bisher anzunehmen berechtigt war¹⁵ — hat sein Spruch auf den Scheiterhaufen geschickt. War es Zufall, daß gerade W. mit dieser schrecklichen Aufgabe befaßt wurde? War es wieder ein Zufall, daß die Prozesse, die W. führte, kein Ende nahmen, auf immer weitere Kreise ausgedehnt wurden, auf die benachbarten Gerichte übergriffen und den Landgerichtsinhabern ungeheure Kosten verursachten? Die Kenntnis seines Leumundes in der Vaterstadt Radkersburg, die Geschichte seines Hinauswurfes aus Amt und Rat lassen diese Frage verneinen; es war zum größten Teile die Gewinnsucht, das niederträchtige Expensenschinden, das W. veranlaßte, sich der Regierung immer und immer wieder als Richter in Hexensachen anzubieten und seine Tätigkeit ins Endlose hinauszuziehen.

Wir kennen in Radkersburg 1650 und 1661 sowie 1669 schwere Zaubereiprozesse mit zahlreichen Opfern, bei denen der Name Ws. noch nicht vorkommt¹⁶. Erst 1671 (24. I.) finden wir einen Befehl der Grazer Regierung an „Johannes Wendtseissen“, Ratsbürger von Radkersburg, sich im Prozesse des Michael Hergger (richtig Hörk), seiner Frau Marina und ihrer Schwester Jera Scherb wegen ihnen von der Nachbarn zugemuteter Zauberei in Luttenberg als un-

Frohliche Aufferstehung.“ Es fällt auf, daß Ws. Stadtrichter- und Stadtschreiberwürde nicht genannt ist; der Gegensatz zwischen ihm und der Stadt hat also seinen Tod überdauert.

¹⁵ Durch meine dreißigjährige Sammeltätigkeit sind die Zahlen, welche ich vor 28 Jahren in meiner Habilitationsschrift: „Das Verbrechen der Zauberei“ (Graz 1902), über das Vorkommen von Zaubereiprozessen in Steiermark errechnet hatte, weit überboten worden. Namentlich gilt dies von den Zaubereiprozessen im Lande zwischen Mur und Drau und in der alten (jetzt jugoslawischen) Untersteiermark.

¹⁶ Material im steierm. Landesarch., Sond.-Arch. Ober-Radkersburg, Schub. 20, Heft 457. Namentlich der Prozeß von 1661, der von Gutenhag her nach Radkersburg übergriff, scheint eine größere Anzahl von Opfern gekostet zu haben.

parteiischer Richter verwenden zu lassen, die Sache zu untersuchen, ein Urteil zu schöpfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen¹⁷. Zaubereiprozesse haben nicht selten in der Weise begonnen, daß der im Rufe der Zauberei Stehende selbst zu Gericht kam und Schutz vor dem gefährlichen Gerede der Nachbarn beehrte. Ungewöhnlich aber ist die Durchbrechung der landgerichtlichen Zuständigkeitsordnung durch Ernennung eines Spezialrichters; es bleibt wohl nur die Erklärung, daß W., der ja immer gute Beziehungen zur Grazer Regierung hatte, sich dieser selbst angeboten hat. Das Verfahren nimmt alsbald die Wendung gegen die Kläger; W. begehrt ihre Verhaftung und die Regierung stimmt zu (16. VI. 1671¹⁸). Die von W. vernommenen Zeugen sagen sämtlich gegen die Kläger aus; sie seien von ihnen gezwungen worden, gleich dem Dr. Faust auf einem mit Schlangen gepeitschten Fasse zum Hexensabbat zu fahren; vor dem Hause des Hörk habe man den gespenstigen „brinenden Schab Strohh¹⁹“ niederfallen sehen usw. Allerdings hat das peinliche Verhör mit den drei Verhafteten nicht W., sondern der Landgerichtsverwalter von Luttenberg, der als besonders grausamer Peiniger bekannte Wolf Lorenz Lämpertitsch²⁰ geführt, der sich offenbar nicht kampfflos verdrängen ließ; von ihm stammen auch die ersten vollzogenen Bluturteile gegen Gera Scherbin und Marina Hörgin (23. I. 1672²¹); fünf Tage später ereignet sich — bei Lämpertitsch nichts Seltenes²² — der grausige Fall, daß Michael Hörk nach dreitägiger Stuhlfolter „in occulta desperatione“, das heißt im Wahnsinn stirbt²³. Allein schon hat die ver-

¹⁷ Landesreg.-Arch. Graz, Cop. 1671, I, 116.

¹⁸ Ebendort, Cop. 1671, VI, 70.

¹⁹ Vgl. hierüber G e r a m b, Blätter für Heimatkunde, Jahrg. 2, Nr. 2/4, Byloff, Volkskundliches aus Strafprozessen der österr. Alpenländer usw., Quellen zur deutschen Volkskunde, 3. Heft (Berlin 1929).

²⁰ Vgl. über ihn Byloff, Verbrechen der Zauberei, S. 46.

²¹ Landesreg.-Arch. Graz, Cop. 1672, IV, 59. Erwähnenswert ist, daß die Hörgin den Namen des Teufels mit Martin Werluga angibt. Sollte dies etwa Martin Luthers verballhornter Name sein?

²² 1673 hat Lämpertitsch die Marina Wukinetz durch fürchterliche Folter zum Wahnsinn und zum Tode gequält. Byloff, a. a. O., S. 47 ff.

²³ Landesreg.-Arch. Graz, Cop. 1672, VI, 122, woselbst der Rechtfertigungsbericht Lämpertitschs vom 16. Juli 1672 erliegt. Er schiebt die Ergebnislosigkeit der Stuhlfolter darauf, daß sein Stellvertreter dem Hörk auftragswidrig während des Stuhlsitzens „ein stilles Wasser“ (wohl irgend ein Alkoholikum, vgl. Schmeller, a. a. O., II., 751 „Stillwasser“) verabreichen ließ. Den Tod Hörks erklärt er damit, daß ihn der Teufel, der ihm die Zunge gebunden, auch umgebracht habe. Die Regierung hat diese Rechtfertigung widerspruchslos anerkannt.

hängnisvolle Sabbatvorstellung mit der dadurch geschaffenen Möglichkeit, nach immer neuen Sabbatsteilnehmerinnen zu fragen und mit Hilfe der Folter auch Namen herauszupressen, ihre Wirkung getan. Am 8. April 1672 besteigen bereits vier andere Frauen, die Luttenberger Bürgerin Eva Kristanzin (Chrischanzin), Barbara Lach von Schützendorf, Eva Slovenkhin oder Creinzin und Margarete Serschenizin, beide von Zwerndorf, das Hochgericht²⁴. Es erfolgen zahlreiche Verhaftungen; im Juni 1672 sind in Luttenberg an die 40 Personen, meistens aus Schützendorf, verhaftet²⁵; sie sind nicht getrennt, liegen nach einem Berichte Ws. „über Haufen“ beieinander, „daß sie des üblen geschmacks halber fast crepieren müssen“, erhalten von der Landgerichtsherrin Gräfin Constanzia v. Radtkhay (Rattkay) geb. Gräfin Herberstein, ganz unzureichende Verpflegung und leben nur von dem, was ihnen die Leute zutragen²⁶. W. hatte sich gleich nach den ersten Hinrichtungen wieder mit Erfolg in den vielversprechenden Prozeß hineingedrängt; mit Befehl vom 20. April 1672²⁷ wird Lämpertitsch von der Regierung aufgetragen, dem W., der zum Bannrichter wegen der zauberischen Personen in Luttenberg ernannt sei, alle Akten — auch jene über die schon hingerichteten Personen — auszufolgen, und dieser Befehl wird mehrmals wiederholt, wohl deshalb, weil Lämpertitsch nicht gutwillig weichen wollte. W. rächt sich an ihm dadurch, daß er in Berichten an die Regierung seine Prozeßführung bemängelt, ihm einerseits sinnlose Grausamkeit bei der Folteranwendung, andererseits Parteilichkeit gegen die Eva Christanzin vorwirft, die er ungefoltert gelassen und „nur“ zum Schwert verurteilt habe, weil man für sie als Bürgersfrau von geistlicher Seite Fürbitte eingelegt habe; wäre sie gefoltert worden, hätte man sicher von ihr mehr Mitschuldige herausgebracht²⁸. Er hoffe, sagt er am Schlusse seines Berichtes, von den schon Verhafteten mehreres zu „erpressen“. Und das ist ihm auch gelungen: schon aus einem Regierungsbefehl vom 27. Juni 1672 erhellt, daß W. bereits sechs Personen hat hinrichten lassen; er solle nunmehr auch den Prozeß gegen die Mitschuldigen

²⁴ Landesreg.-Arch., Cop. 1672, IV, 59.

²⁵ Ebendort, Cop. 1672, VI, 90.

²⁶ Ebendort, Cop. 1672, VI, 112, Cop. 1672, VII, 96.

²⁷ Ebendort, Cop. 1672, IV, 59.

²⁸ Ebendort. Es berührt sonderbar, daß Protektion und Klassenjustiz auch bei Hinrichtungen geübt werden kann. Das Malefizrecht wurde zur Schonung der Bürgerehre nicht beim Hochgericht, sondern im Zimmer des Gerichtshauses gehalten. Lämpertitsch wäre sogar geneigt gewesen, sie heimlich enthaupten zu lassen, mußte jedoch schließlich der Gerechtigkeit freien Lauf lassen.

beenden; nur möge die Tortur nicht zu streng gehandhabt werden²⁹. Dem Lämpertitsch wird — wieder ein Charakterzug dieses Unmenschen — das „Anrollen, Bedrohen oder Anfahren“ der Beschuldigten verboten.

Über die nunmehr einsetzende Tätigkeit Ws. in Luttenberg geben folgende Feststellungen Aufschluß³⁰:

Am 25. Juni 1672 werden sechs Frauen erdrosselt und mit dem Brand vertilgt, nämlich die Urscha Obrainin von Zesserndorf, Helena Schudowiza von Urschendorf, Margareta Pilleyin von Praunegendorf, Marina Samoritscha von Zwangsdorf, Urscha Vidonitschin und Gera Khrailin, beide von Schützendorf. Außerdem liegen noch achtunddreißig von den Hingerichteten als Sabbatsteilnehmerinnen belastete Personen in Haft, nur Frauen, größtenteils aus Schützendorf und Luttenberg selbst. Die Prozesse greifen auf die benachbarten Landgerichte, auf Friedau, Pettau, Ankenstein, Sauritsch, Radkersburg, Gutenhag und Gleichenberg, ja bis nach Kroatien über, deren Opfer ebenfalls in den von W. geleiteten Verhören in Luttenberg und Radkersburg genannt worden sind. Sorgfältig ist W. bedacht, jeden Einfluß fernzuhalten, der zu einer Einschränkung der Hinrichtungen führen könnte. Als der Beichtvater der in Radkersburg Gerichteten, der Stadtpfarrer von Radkersburg, einzelne unter diesen bei ihrem Gewissen ermahnt, unrichtige Beschuldigungen zurückzunehmen, und darüber Bestätigungen ausstellt, verwahrt sich W. gegen diese ungehörige Einmischung der kirchlichen Autorität und erwirkt auch einen Regierungsbefehl, durch welchen den Beichtvätern verboten wird, ihre Schutzbefohlenen zu solchen leichtfertigen Geständniszurücknahmen zu veranlassen³¹.

Immer wieder aber bemüht sich Lämpertitsch, W. zu entfernen. Dieses Streben scheint Erfolg gehabt zu haben; denn schließlich hat der Bannrichter Paul Schatz im Viertel Cilli im Jahre 1673 die letzten Prozesse beendet und am 1. August 1673 nochmals sechs Frauen, die Dorothea Huberin, Gertraud Kerßnaritschka, Susanna Zoglin, Gertraud Pilleyin, Magdalena Folgkatschin und Helena Jagklin, erdrosseln und verbrennen lassen. Drei Frauen hat er nach der Stuhlfolter, weil sie nichts gestanden, entlassen; zehn sind noch in Haft (1673!), darunter zwei Schwangere, gegen die nicht verfahren werden konnte; die restlichen acht sind schließlich gegen Gestellungsbürgschaft auf freien Fuß gesetzt worden³². Allein auch damit ist die Sache nicht ganz

beendet; denn aus einem Regierungsbefehl vom 4. September 1675 an den Bannrichter Joh. Georg Franz Vill ist zu entnehmen, daß dieser beauftragt wird, wegen seiner Unpäßlichkeit den Joh. Wendtseyssen zur Prozessierung der in Luttenberg verhafteten zauberischen Personen zu substituieren³³. Und dieser Prozeß — er ist in den Akten als der gegen die „Baderin“ Maria Zimmerin und Genossinnen bezeichnet — erfordert wieder 16 Todesopfer³⁴. Worauf es hiebei den Richtern, W. an der Spitze, ankam, beweist u. a. ein Brief der Landgerichtsherrin Constanzia Verbena (sic! richtig Formenia) Radtkhey, geb. Gräfin Herberstein, vom 16. Juli 1673, in dem sie erklärt, sie sei gerne bereit, auf ihr Landgericht zu verzichten; es koste viel zu viel und man habe dabei nur Scherereien jeder Art³⁵. Und im Prozesse gegen die Baderin machen die gegen sie allein anerlaufenen Kosten 303 R 56 kr aus, die dann von der Regierung auf 100 R herabgemindert werden³⁶.

Auch bei den im Zusammenhange mit diesem großen Luttenberger Prozeß stehenden Hexenverfolgungen anderer Landgerichte hat W. mitgewirkt. So vor allem in Radkersburg! Dort war am 3. Juni 1672 ein großer Hinrichtungstermin, bei dem sieben zauberische Personen den Tod durch Erdrosseln und Verbrennen fanden, größtenteils aus Wernsee: Mathiasch Jusia, Urscha Schurin, Margaretha Turkh, Anna Maritschin, Katharina Weneditsch oder Psitschakh, Helene Debellakh und Andre Werz³⁷. Die Einzelheiten dieses Prozesses stimmen — ein klarer Beweis für Ws. Tätigkeit auch hier — mit jenem Luttenbergs genau überein; hier wie dort Sabbatstanz auf den „Raiz-Kanischa-Wiesen“ und bei den Radkersburger Fleischbänken, der Teufel heißt Hainsche oder Janschek und erscheint in der Tracht eines Krainers. Auch hier wieder die Beschwerde Ws., daß der Stadtpfarrer von Radkersburg die Personen, die mit Mühe zum Geständnis gebracht worden seien, durch Gewissensdruck zu Widerrufern veranlasse; man werde künftighin niemand Zauberischen mehr von Ober-Radkersburg übernehmen, wenn nicht ein anderer Seelsorger gestellt werde³⁸. Diese Erfahrung Ws. ist auch in sein Werk

²⁹ Ebendort, Cop. 1675, IX, 15.

³⁰ Ebendort, Cop. 1677, III, 113.

³¹ Beil. zu Cop. 1673, VI, 9.

³² Ebendort, Cop. 1677, III, 113.

³³ Ebendort, Cop. 1672, VII, 67.

³⁴ Ebendort, Cop. 1672, VII, 73. Der Kampf zwischen den Geistlichen und dem Gericht um die Wahrheit ist erschütternd. Die Margareta Turkhin erklärt im offenen Malefizrecht, der Stadtpfarrer von Radkersburg und seine Kapläne hätten ihr gesagt, sie könne

²⁹ Landesreg.-Arch. Graz, Cop. 1672, VI, 86.

³⁰ Ebendort, Cop. 1672, VII, 96.

³¹ Ebendort, Cop. 1672, VII, 95.

³² Ebendort, Cop. 1673, VI, 9; Cop. 1673, VIII, 87.

übergegangen; im leider unvollständigen 27. Kapitel (Seite 63 ff.) führt er aus, daß die Geständniszurücknahmen meistens von den Beichtvätern veranlaßt werden, daß man ihnen daher die Urgicht nur nach Beseitigung der angegebenen Namen der Mitschuldigen zur Einsicht überlassen dürfe und daß sie überhaupt erst am dritten Tage vor dem Tod zu den Gefangenen kommen sollen. Daß der Beichtvater der verurteilten Hexen an psychologischer Einsicht weit über ihren Richtern steht und Dinge nicht glaubt, die die Richter blindgläubig hinnehmen, ist eine nicht nur bei diesem Prozeß zu gewinnende Erfahrung³⁹.

Aus einem Regierungsbefehle aus dem Jahre 1675⁴⁰ ersehen wir, daß W. nach Gleichenberg geschickt wird, um dort eine Hexe zu prozessieren; der Bannrichter habe sie „nur dreimal, aber nit debito modo und gar wenig“ torquieren lassen. In Felzbach und von dort nach Gleichenberg auswirkend, tobte damals der große Zaubereiprozeß, in dessen Mittelpunkt Gregor Bauer (Agricola), der im Gefängnis verstorbene Pfarrer von Hazendorf, stand. W. wirkte also auch an diesem Prozesse mit; doch fehlen uns genauere Angaben in den Akten. Die Verfolgungen gingen im Mur-Drauwinkel durch den ganzen Rest des 17. Jahrhunderts nicht aus; es zog ein Hexenschrecken durchs Land, vergleichbar den Gottesplagen, offenbar beständig genährt durch Mißwachs, Frost und Hagelwetter, was die Bauern zur Verzweiflung brachte und sie veranlaßte, nach den Schuldigen zu fahnden. Es ist bezeichnend, daß sich die Regierung unterm 25. Februar 1673 an den Bischof v. Seckau mit der Bitte wendet, wegen des umgreifenden, abscheulichen

nicht selig werden, wenn sie nicht gegen die Luttenberger Weiber widerrufe. Die Urscha Schurin bittet, man solle ihr keinen Geistlichen zugeben; der mache sie nur zweifelhaft und verwirrt; sie wolle lieber ohne geistlichen Trost sterben. Die geistliche Attestation des Radkersburger Pfarrers, die von der Regierung ausdrücklich für ungültig erklärt wird, besagt, die Hingerichteten hätten noch auf dem Wege zum Hochgericht gemeldet, daß sie wegen der großen Marter auf die anderen Personen fälschlich bekannt hätten.

³⁹ In dem ungeheuren Zaubereiprozeß in Salzburg gegen die Blutgenossenschaft des Zaubererjackl (1675—1681) bemüht sich der Pater Lektor von den Salzburger Kapuzinern, die verurteilten elf- und dreizehnjährigen Kinder von den erpreßten Geständnissen gegen die Eltern zurückzubringen. Man bezeichnet seine Vorhalte als „Geschwätz!“ Vgl. Byloff, Die Blutgenossenschaft des Zaubererjackl (M. Sch. Krim. Psych. u. Strafr.-Ref., 18. Jahrg., 8. Heft, 1927, S. 425 ff.). Auch Friedrich v. Spee, der bedeutendste deutsche Bekämpfer des Hexenglaubens, hat seine Überzeugung von der Unrichtigkeit der Geständnisse der Hexen aus Beichtvatererfahrungen gesammelt. Vgl. Guido Maria Dreyes in der allgem. deutschen Biographie, 35. Bd., S. 92 ff.

⁴⁰ Landesreg.-Arch. Graz, Cop. 1675, VIII, 165.

Lasters der Zauberei in Radkersburg, Luttenberg und „anderen confinierten Örtern“ darauf zu sehen, daß die dortigen Pfarrer und Geistlichen Predigten, Kinderlehre, Unterweisung im christlichen Glauben und andere geistliche Exerzitien halten sollen⁴¹. So hatte also W. sicher reichlich Gelegenheit, auch nach 1675 Zaubereiprozesse zu führen, wengleich die erhaltenen Akten spärlich werden. Er erlangte dabei durch das Entgegenkommen der Regierung, der er sich unentbehrlich gemacht haben muß, eine Monopolstellung nach Art eines päpstlichen Inquisitors „haereticae pravitatis“; im Patent Kaiser Leopolds vom 24. Mai 1684 wird „der Landgerichtsverwalter von Ober-Radkersburg, unser getreuer Johann Wendts-Eisen“ beauftragt, alle zauberischen Personen in den Bezirken Radkersburg, Luttenberg „und anderen in der confin herumliegenden landgerichten“ einzuziehen, zu konfrontieren und zu prozessieren. Alle Landgerichte und Burgfriedsobrigkeiten werden angewiesen, ihm bei Erfüllung dieser Aufgabe Hilfe zu leisten⁴². Begreiflicherweise machten ihm diese Behörden, die von dem mit schweren Kosten verbundenen Eindringen eines Außenseiters in ihre Gerichtsbarkeit nicht sonderlich erbaut sein mochten, Schwierigkeiten. Dem verdanken wir es, daß wir auf Grund einer Beschwerde Ws. über seine Landsleute von Radkersburg⁴³ erfahren, daß dort 1685 ein schwerer Hexenprozeß gegen mindestens fünfzehn Ober-Radkersburger Untertanen im Gange war, in dessen Verlauf eine Hexe „mit dem lebendigen Brand“ vertilgt wurde, die durch Ungeschicklichkeit des Pettauer Freimannes (er verwendete grünes und nasses Holz für den Scheiterhaufen) furchtbare Qualen erlitt. W. ist wohl bis zu seinem Ableben mit diesen Sachen beschäftigt geblieben.

Das zusammenfassende Urteil über Ws. Leben und Wirken ergibt sich von selbst. Das Bild, welches die Radkersburger von ihrem fortgejagten Ratsschreiber entwerfen — der sportulierende Jurist, dem bei der Rechtspflege das skrupellose Geldverdienen an erster Stelle steht — wird durch seine Tätigkeit als vielbeschäftigter Hexenrichter und durch seinen literarischen Versuch, ein System des Hexenprozesses zu entwerfen, nicht geändert. W. hat auch in dieser Betätigung in erster Linie den Erwerb gesucht und sich daher bemüht, seine Kostenrechnung durch Hinauszuhaltung und beständige Erweiterung des Prozeßmaterials zu

⁴¹ Landesreg.-Arch. Graz, Cop. 1673, II, 99.

⁴² Steierm. Land.-Arch. S. A. Ober-Radkersburg, Schub. 2, Heft 33.

⁴³ Ebendort.

vergrößern. Die kalte Sachlichkeit seiner Berichte, in die nicht ein Ton menschlichen Mitleides hineindringt, das widerliche Sichaufdrängen zu der von anderen ängstlich gemiedenen Strafrichtertätigkeit in der Folterkammer und am Hochgericht, die barbarische Strenge der von ihm mit Vorliebe geübten Stuhlfolter⁴⁴ geben seinem Handeln einen abstoßenden Anstrich. Er hat auf seinen Gehilfen, den Freimann, der nach wiederholten aus der Zeit stammenden Regierungsbefehlen jederzeit eine große, dicke Krause und das Richtschwert an der Seite tragen sollte, damit er sich auch in seiner Kleidung von ehrlichen Leuten unterscheide⁴⁵, gewiß verächtlich herabgesehen; in Wirklichkeit unterschied er sich von ihm nicht, denn sie waren beide bewußte und rücksichtslose Nutznießer menschlichen Elends.

⁴⁴ Im 23. Kapitel seines Tractatus handelt W. vom Hexenstuhl. Die Stuhlfolter ist nach seiner Angabe nicht allgemein bekannt; der Hexenstuhl wird daher von ihm eingehend beschrieben (ebenso bei Beckmann, a. a. O., S. 499 ff.). Man bringe mit ihm die schwersten Kasus heraus. Länger als vierundzwanzig Stunden solle die Stuhlfolter wegen der großen Schmerzen nicht dauern. W. warnt davor, den Gefolterten nach Ablassung vom Stuhl kaltes Wasser zu geben; es sei schon oft (!) vorgekommen, daß ihnen dann das Blut zum Herzen gesunken und selbe letztlich darauf umgestanden (!) seien. Wirksam sei der Stuhl nur bei solchen, die schon die Marter der Streckung mitgemacht haben; bei Gesunden sei er fast wirkungslos.

⁴⁵ Landesreg.-Arch. Graz, Ea. 1674, VIII, 18.